

## A1-Bescheinigung

### *Inhaltsverzeichnis*

- 1 Einleitung
- 2 Ausstellung der Bescheinigung
- 3 Rechtswirkung der Bescheinigung
- 4 Bestimmung des anwendbaren Sozialsystems
  - 4.1 Entsendung von Arbeitnehmern
  - 4.2 Entsendung von Selbständigen
  - 4.3 Gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Ländern
  - 4.4 Mischfälle
  - 4.5 Beamte
  - 4.6 Ausnahmevereinbarungen

## 1 Einleitung

Niemand wird gerne doppelt zur Kasse gebeten, schon gar nicht bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen! Eine **doppelte Sozialabgabenlast** droht aber schnell, wenn Arbeitnehmer oder Selbständige in einem (Erwerbs-)Bezug zu **mehr als einem EU-Staat** stehen. Davon betroffen sein können sowohl Arbeitnehmer, die für **längere Zeit ins EU-Ausland entsendet werden**, als auch solche, die **kurzzeitig im EU-Ausland tätig** sind wie etwa Montagearbeiter oder Busfahrer.

Um eine Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen auszuschließen, sollten sich Erwerbstätige und deren Arbeitgeber frühzeitig mit der Thematik „**A1-Bescheinigung**“ vertraut machen. Dieser Vordruck – umgangssprach-

lich auch „Entsendebescheinigung“ genannt – regelt verbindlich, welche nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Im Klartext: Welcher Staat die **Sozialversicherungsbeiträge einfordern** kann und welcher Staat bei der Verbeitragung „die Füße stillhalten“ muss. In diesem Merkblatt erhalten Sie einen komprimierten Überblick über die Grundzüge des Bescheinigungsverfahrens.

### **Hinweis**

Zusätzliche Brisanz erlangt das Thema – insbesondere für **Arbeitgeber** – dadurch, dass viele EU-Mitgliedstaaten aufgrund nationaler Vorschriften zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und Lohndumping **verstärkt kontrollieren**, ob eine A1-Bescheinigung vorliegt. Kann keine A1-Bescheinigung vorgelegt werden, so drohen **Sanktionen** – unter anderem **in folgender Form**:

- **Empfindliche Bußgelder**, wenn der betreffende Staat das Fehlen der A1-Bescheinigung als Ordnungs-